

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Bereich „nextbike“ der Caritas Luzern**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Nutzung der Verleihvelos, welche durch die Caritas-Luzern angeboten werden. Sie regeln in den Ziffern 1-8 die Rechte und Pflichten der Benutzung und Ausleihe der nextbike-Mietvelos und in Ziffern 9-18 werden die Geschäftsbeziehung zwischen der Caritas Luzern und dem Kunden geklärt. Für die bessere Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

**1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**

- 1.1. Die Caritas Luzern vermietet an registrierte nextbike-Kunden Velos, soweit diese verfügbar sind.
- 1.2. Der Geltungsbereich der vorliegenden AGB erstreckt sich auf das von der Caritas Luzern betriebene nextbike Angebot in der Zentralschweiz. Für ausserhalb liegende nextbike Systeme gelten die AGB des jeweiligen Betreibers.
- 1.3. Ausleihe und Rückgabe sind telefonisch oder per Smartphone-App möglich.
- 1.4. Einzelabspachen, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, sind dem Kunden von Caritas Luzern schriftlich zu bestätigen.
- 1.5. Durch die Ausleihe eines Velos akzeptiert der Kunde die jeweils aktuelle Fassung der AGB der Caritas Luzern.

**2. Anmeldung und Bestätigung**

- 2.1. Die Anmeldung zur Registrierung (Antrag) ist telefonisch, im Internet oder über die Smartphone-App möglich. Kunde kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Anmeldung vollendet hat.
- 2.2. Nach Übermittlung der relevanten persönlichen Daten (Adressangabe muss vollständig sein), entscheidet die Caritas Luzern über die Annahme des Antrags auf Abschluss einer Kundenbeziehung. Im Rahmen der Prüfung des Antrags ist Caritas Luzern zur Prüfung der Bonität durch die nextbike GmbH und deren Zahlungspartner World Pay berechtigt.
- 2.3. Bei der Anmeldung erhält der Antragsteller eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher er sich in der Smartphone-App und in seinem Online-Kundenkonto einloggen kann.
- 2.4. Die Annahme des Antrags erfolgt durch die Mitteilung der Freischaltung. Die Bestätigung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder per SMS erfolgen
- 2.5. Mit erfolgreicher Registrierung kann der Kunde die meisten Velos der Firma nextbike weltweit nutzen. Eine Übersicht über die Standorte ist auf [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch) zu finden. Es gelten örtlich unterschiedliche Tarife und AGB.
- 2.6. Die Registrierung als Kunde ist kostenfrei. Bei kostenpflichtigen Fahrten muss vor Fahrtantritt ein gültiges Zahlungsmittel (Kreditkarte) hinterlegt werden. Zur Freischaltung des Zahlungsmittels ist die Entrichtung eines geringen Geldbetrages notwendig (veröffentlicht unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch)). Dieser wird als Fahrtguthaben gutgeschrieben.
- 2.7. Der Kunde ist verpflichtet, die Caritas Luzern unverzüglich über während der Geschäftsbeziehung eintretende Änderungen seiner persönlichen Daten sowie bei Änderung seiner für die Abrechnung erheblichen Daten (Kreditkartendaten, Bankverbindung) zu informieren.

**3. Nutzungsvorschriften**

- 3.1. Die nextbikes dürfen nicht benutzt werden:
  - 3.1.1. von Personen, die jünger als 16 Jahre sind (ausser in Begleitung Erwachsener)
  - 3.1.2. für die Beförderung von Beifahrern, insbesondere von Kleinkindern
  - 3.1.3. für Fahrten ausserhalb der Schweiz, sofern die Caritas Luzern nicht schriftlich die Zustimmung erteilt
  - 3.1.4. für den Transport leicht entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe
  - 3.1.5. für die Teilnahme an Fahrradrennen oder Fahrradtest-Veranstaltungen
  - 3.1.6. zur Weitervermietung
  - 3.1.7. bei starkem Wind oder stürmischem Wetter
  - 3.1.8. von Fahrern, die unter Einfluss von Alkohol bzw. Drogen stehen
- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Regeln der Strassenverkehrsordnung zu beachten.
- 3.3. Mit den Mietvelos darf zu keiner Zeit freihändig gefahren werden.
- 3.4. Es ist nicht erlaubt, den Transportkorb/Gepäckträger des Mietvelos in unsachgemässer Art und Weise zu nutzen, insbesondere die zulässige Last von 5 Kilogramm zu überschreiten. Weiterhin hat sich der Kunde beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemässer Befestigung zu überzeugen.
- 3.5. Das zulässige maximale Gesamtgewicht eines Mietvelos inkl. Gepäck und Nutzer liegt bei 120 kg.
- 3.6. Es ist untersagt, Eingriffe am Mietvelo oder sonstige Umbauten durchzuführen.
- 3.7. Bei unberechtigter Nutzung ist die Caritas Luzern jederzeit berechtigt, die Nutzerdaten des Kunden zu sperren und ihm die weitere Benutzung der Mietvelos zu untersagen.
- 3.8. Nach Erhalt der Rückgabebenachrichtigung für das benutzte Mietvelo darf der Kunde das nextbike nicht mehr nutzen. Zur erneuten Benutzung des betreffenden Mietvelos durch diesen Kunden bedarf es einer erneuten Anmietung.
- 3.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Code für das Zahlenschloss zu verstellen oder an Dritte weiterzugeben.

**4. Ausleihlimit**

- 4.1. Grundsätzlich kann jeder Kunde mit seinen Nutzerdaten vier Mietvelos gleichzeitig mieten.
- 4.2. Im Einzelfall und abhängig von der Verfügbarkeit ist eine individuelle Vereinbarung mit der Caritas Luzern möglich.
- 4.3. Die Caritas Luzern behält sich vor, in begründeten Fällen das Ausleihlimit bei einzelnen Kunden herunter zu setzen.

**5. Dauer des Mietverhältnisses**

- 5.1. Die kostenpflichtige Anmietung eines Mietvelos beginnt mit der Mitteilung des Codes für das Zahlenschloss durch die nextbike GmbH an den Kunden bzw. durch die automatische Entsperrung des am Mietvelo beim Hinterrad befestigten Schlosses.
- 5.2. Der Kunde teilt die Absicht zur Beendigung der Ausleihe (entsprechend der Formerfordernis nach Punkt 8) telefonisch oder über die Smartphone-App mit. Mit Eingang dieser

Rückgabebenachrichtigung bei der nextbike GmbH endet die Fahrkostenberechnung für den Kunden. Der Rückgabevorgang ist abgeschlossen, sobald der Kunde die Rückgabebestätigung von der nextbike GmbH erhalten hat. Bei Problemen muss unverzüglich der Kundenservice über die Servicehotline informiert werden. Nachträgliche Meldungen und damit verbundene Regressforderungen haben keine Gültigkeit.

**6. Zustand der Mietvelos**

- 6.1. Vor der Nutzung muss sich der Kunde mit der Funktionsweise des Mietvelos vertraut machen.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, vor Fahrtantritt das Mietvelo auf Verkehrssicherheit, Funktionstüchtigkeit und Mängel hin zu überprüfen, insbesondere ist das Festsitzen aller sicherheitsrelevanten Schrauben, der ordnungsgemässe Zustand des Rahmens, des Lenkers und des Sattels, der Reifenluftdruck und die Funktionstauglichkeit der Lichtanlage sowie des Bremssystems zu überprüfen.
- 6.3. Liegt zu Beginn der Nutzung ein technischer Mangel vor, der die Verkehrssicherheit offensichtlich beeinträchtigen könnte, oder tritt er während der Nutzung ein, hat der Kunde diese unverzüglich dem Anbieter mitzuteilen und die Nutzung des Mietvelos sofort zu beenden. Auch Mängel wie beispielsweise Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich zu melden.

**7. Abstellen und Parken des Mietvelos**

- 7.1. Der Kunde verpflichtet sich bei jedem Abstellen und Parken eines Mietvelos, die Regeln der Strassenverkehrsordnung einzuhalten und darauf zu achten, dass durch das Mietvelo die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt, andere Verkehrsteilnehmer behindert oder Fahrzeuge und andere Gegenstände beschädigt werden. In jedem Falle ist zum Abstellen der integrierte Ständer des Mietvelos zu verwenden.
- 7.2. Das nextbike darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden
  - 7.2.1. an Verkehrsampeln
  - 7.2.2. an Parkscheinautomaten oder Parkuhren
  - 7.2.3. an Strassenschildern
  - 7.2.4. auf Gehwegen, wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,50 Metern unterschritten wird
  - 7.2.5. vor, an und auf Rettungswegen und Feuerwehrausfahrtzonen
- 7.3. Das Mietvelo muss immer abgeschlossen werden, auch wenn der Kunde es nur vorübergehend parkt.
- 7.4. Bei Zuwiderhandlung werden Service-Gebühren erhoben, die der aktuellen Preisliste (im Internet auf [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch)) zu entnehmen sind. Darüber hinaus stellt Caritas Luzern dem Nutzer die ggf. anfallenden behördlichen Gebühren in Rechnung.
- 7.5. Dem Kunden ist es untersagt, die Mietvelos regelmässig oder dauerhaft in Gebäuden, Hinterhöfen oder Fahrzeugen abzustellen.

**8. Rückgabevorschriften**

- 8.1. Bei Rückgabe muss das Mietvelo gut sichtbar wieder an einer offiziellen nextbike-Station in der Zentralschweiz oder innerhalb der Flexzone der Stadt Zug verschlossen abgestellt werden.
- 8.2. Zeitgleich ist der Kunde verpflichtet, die Kundenhotline über die Beendigung des Ausleihvorganges telefonisch oder per Smartphone-App zu benachrichtigen und dabei den genauen Standort (Stationsname, bzw. Stationsnummer) mitzuteilen oder (soweit die Rückgabe automatisch nach Schließen des beim Hinterrad befestigten Schlosses erfolgt) in der App zu überprüfen, ob die automatische Rückgabe erfolgreich war.
- 8.3. Der Kunde ist wegen möglicher Rückfragen durch Caritas Luzern verpflichtet, den Ort bis mindestens 96 Stunden nach Rückgabe benennen zu können.
- 8.4. Stellt der Kunde das Mietvelo nicht unter an einem unter Pkt. 8.1. definierten Ort ab, macht er falsche Angaben zum Standort, oder vergisst er das Rad zurückzugeben, wird ein Serviceentgelt entsprechend der aktuellen Preisliste (im Internet auf [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch)) erhoben.

**9. Haftung von Caritas Luzern und Haftung des Kunden**

- 9.1. Die Nutzung der Serviceleistungen der Caritas Luzern erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Vom Kunden verursachte Schäden trägt der Kunde selbst. Haftpflichtschäden hat der Kunde eigenverantwortlich abzusichern. Regressansprüche des Haftpflichtversicherers der Caritas Luzern gegenüber dem Kunden bleiben davon unberührt.
- 9.2. Der Kunde haftet für Schäden auch nach der Mietzeit so lange, bis die Caritas Luzern das zurückgegebene Mietvelo kontrolliert hat (max. 96 Std.) oder bis das Mietvelo zwischenzeitlich an einen anderen Kunden vermietet wurde. Der Kunde wird von der Caritas Luzern bei Vorliegen einer Schadensmeldung umgehend informiert, die Caritas Luzern ist in Beweispflicht. Für Schäden, die dem Kunden von der Caritas Luzern nach Ablauf der Mietzeit nicht innerhalb von 96 Std. angezeigt wurden, haftet der Kunde nicht. Während der Haftungszeit von maximal 96 Std. in denen die Prüfung durch einen Caritas Luzern-Mitarbeiter erfolgt, haftet der Kunde für Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung des Mietvelos entsprechend dem Kunden bleiben davon unberührt bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1000.-. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Kunde die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst zu verantworten hat. Dann orientiert sich der Haftungsbetrag am Schadenswert.
- 9.3. Der Kunde haftet für alle Kosten und Schäden, die der Caritas Luzern aus einer Zuwiderhandlung gegen die in den vorher genannten Ziffern aufgeführten Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht entstehen.
- 9.4. Die Caritas Luzern haftet gegenüber dem Kunden für eigenverantwortliche grobe und vorsätzliche Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhaft Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten haftet die Caritas Luzern, gleich welchen Rechtsgrundes, nur für vertragstypische, d. h. vorhersehbare Schäden. Die Caritas Luzern haftet nicht für Schäden

an den mit dem nextbike transportierten Gegenständen. Im Übrigen ist die Haftung der Caritas Luzern ausgeschlossen.

- 9.5. Eine Haftung der Caritas Luzern entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung der Mietvelos gemäss Punkt 3.
- 9.6. Den Diebstahl eines Mietvelos während der Mietzeit hat der Kunde unverzüglich an die Caritas Luzern oder die Kundenhotline und an eine zuständige Polizeidienststelle unter Bekanntgabe des Mietvelo-Kennzeichens (Radnummer) zu melden. Im Anschluss an die polizeiliche Meldung ist die polizeiliche Aktennummer an Caritas Luzern oder die Kundenhotline zu übermitteln.

#### **10. Verhalten bei Unfall**

Unfälle sind unverzüglich der Caritas Luzern oder der Kundenhotline zu melden. Sind ausser dem Nutzer auch andere Personen oder das Eigentum Dritter an dem Unfall beteiligt, ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich die Polizei zu verständigen. Missachtet der Kunde diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden der Caritas Luzern.

#### **11. Vertraulichkeit der persönlichen Nutzerdaten**

- 11.1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine persönlichen Nutzerdaten, insbesondere sein persönlicher PIN, vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt sind.
- 11.2. Die Caritas Luzern weist ausdrücklich darauf hin, dass kein Mitarbeiter der Caritas Luzern berechtigt ist, den PIN abzufragen.
- 11.3. Der Kunde kann seine Nutzerdaten jederzeit und beliebig oft ändern.
- 11.4. Sollte dem Kunde Anhaltspunkte darüber bekannt werden, dass seine persönlichen Nutzerdaten missbräuchlich verwendet werden, ist er verpflichtet, die Caritas Luzern unverzüglich darüber zu informieren.
- 11.5. Der Kunde kann sein Kundenkonto im Internet auf [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch) oder durch schriftliche Mitteilung an die Caritas Luzern kündigen.

#### **12. Benutzung der Mietvelos mit Nutzerdaten und Sperrung**

- 12.1. Die Caritas Luzern ist berechtigt, bei begründetem Anlass, insbesondere im Falle des Missbrauchs, Nutzerdaten zu sperren und so von der Berechtigung zur Mietvelo - Nutzung auszuschliessen.
- 12.2. Die betragsmässige Haftungsbegrenzung nach Punkt 9.2. gilt nicht, falls der Kunde die missbräuchliche Nutzung seiner persönlichen Nutzerdaten vorsätzlich oder grob fahrlässig zugelassen hat.

#### **13. Berechnung und Preise**

- 13.1. Die Berechnung der Leistungen der Caritas Luzern erfolgt gemäss der jeweils zu Beginn der einzelnen Nutzungsvorgänge gültigen Preise. Die Preise sind aus aktuellen Preisliste (im Internet auf [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch)) zu entnehmen.
- 13.2. Sondertarife oder Gutscheine gelten für jeweils ein Mietvelo pro Ausleihvorgang und sind in der Regel personengebunden.
- 13.3. Die Kündigung eines Sondertarifs bewirkt keine automatische Löschung des Kundenkontos bei der nextbike GmbH. Ist dies erwünscht, so kann der Kunde sein Kundenkonto gemäss Punkt 11.5. kündigen.

#### **14. Zahlung und Zahlungsverzug**

- 14.1. Der Kunde ist zur Zahlung der Nutzungsentgelte per Kreditkarte verpflichtet.
- 14.2. Sollte eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden verursachten Gründen nicht eingelöst werden, stellt Caritas Luzern den hierdurch entstehenden Mehraufwand gemäss der aktuellen Preisliste (veröffentlicht im Internet unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch)) in Rechnung, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren Schaden nachweisen. Im Einzelfall und sofern der Kunde nicht einen geringeren Aufwand nachweisen kann, können auch Forderungen bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes geltend gemacht werden.
- 14.3. Befindet sich der Kunde in Verzug, werden, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens, Zinsen in Höhe von 6 von 100 über dem gültigen Basiszinsatz berechnet. Ebenso werden Mahngebühren gemäss dem betriebenen bürokratischen Aufwand berechnet.
- 14.4. Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist die Caritas Luzern berechtigt, alle weiteren Forderungen gegenüber dem Kunden sofort fällig zu stellen und die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde allen insgesamt fälligen Verpflichtungen nachgekommen ist.

#### **15. Abrechnung, Fahrtenaufstellung und Prüfung**

- 15.1. Der Anbieter stellt dem Kunden die Nutzungskosten in Rechnung. Die beendeten Nutzungsvorgänge einschliesslich Kosten- und Zeitangabe sind im Kundenkonto auf [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch) für den Kunden einsehbar. In dieser Aufzählung aller getätigten Leihvorgänge sind ausserordentlich berechnete Vorgänge, welche nicht automatisch erfasst werden können (z. B. durch nicht vertragsgerechte Nutzung anfallende Gebühren sowie etwaige Servicegebühren), nicht enthalten. Die Preisliste für Gebühren ist auf [netbike.ch](http://netbike.ch) einsehbar.
- 15.2. Die Abbuchung erfolgt automatisch. Caritas Luzern behält sich jedoch vor, Kunden zur Begleichung von offenen Beträgen schriftlich oder telefonisch aufzufordern.
- 15.3. Einwände gegen Belastungen zu Gunsten der nextbike GmbH sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansprüche des Kunden nach Fristablauf, auch bei begründeten Einwänden, bleiben unberührt. Rückzahlungsansprüche des Kunden werden seinem Kundenkonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt.
- 15.4. Forderungen der nextbike GmbH und der Caritas Luzern kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

#### **16. Kündigung**

- 16.1. Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis jederzeit ordentlich kündigen. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Kunde kann sein Kundenkonto im Internet auf [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch) oder durch schriftliche Mitteilung kündigen. Die schriftliche Kündigung ist zu richten an Caritas Luzern, nextbike, Grossmatte Ost 10, 6014 Luzern oder an [nextbike@caritas-luzern.ch](mailto:nextbike@caritas-luzern.ch).

#### **17. Datenschutz**

- 17.1. Die Caritas Luzern ist berechtigt, die persönlichen Daten des Kunden zu speichern. Sie überträgt die Speicherung der nextbike GmbH. Die Caritas Luzern verpflichtet sich dazu, diese persönlichen Daten ausschliesslich im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verwenden.
- 17.2. Die Caritas Luzern ist berechtigt, im Falle eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in erforderlichem Umfang Informationen über den Kunden, insbesondere die Anschrift, an die Behörden weiterzuleiten.
- 17.3. Bei der Zahlungsart Kreditkarte werden die kundenspezifischen Daten an unseren Zahlungsdienstleister World Pay zur Verifizierung und weiteren Abrechnung der Ausleihgebühren weitergegeben. Nach der Registrierung sind die Kreditkartendaten für Mitarbeitende der Caritas Luzern und der nextbike GmbH nicht mehr einsehbar.

#### **18. Sonstiges**

- 18.1. Es gilt Schweizerisches Recht. Für alle Streitigkeiten aus der Inanspruchnahme der Leistungen der Caritas Luzern sowie der Nutzung von [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch) oder für alle Streitigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen, ist Gerichtsstand Luzern, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist.
- 18.2. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- 18.3. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- 18.4. Es sind die AGB in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

Luzern, August 2019

Caritas Luzern  
Brünigstrasse 25  
6002 Luzern